

Nr. 7
15. September 2015

1. Glück- und Segenswünsche zum 75. Geburtstag von Diözesanbischof DDr. Klaus Küng — 2. 75. Geburtstag von Diözesanbischof DDr. Klaus Küng: Einladung und Hinweise — 3. Enzyklika „Laudato si“ — 4. Katholische Jugend der Diözese St. Pölten: Dekret, Statut und Geschäftsordnung — 5. Novelle zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten — 6. Betriebsvereinbarung über die Arbeitsaufzeichnung durch die ArbeitnehmerInnen — 7. Ausbildungskurse für Kommunionsspender durch Laien — 8. Kommunionsspenderkurs II für Krankenhaus und Pflegeheim — 9. Veranstaltung Phil.-Theol. Hochschule — 10. Die Kirche eines Propheten-Handreichung zur Enzyklika Evangelii gaudium“ — 11. Tagung „Ephesus als Ort frühchristlichen Lebens“ im Bildungshaus St. Hippolyt — 12. Diözesannachrichten

1.

Die Diözese St. Pölten
entbietet
Diözesanbischof
DDr. Klaus Küng
zum
75. Geburtstag
die besten
Glück- und Segenswünsche
und lädt zur Festvesper
am 20. September 2015
um 16.00 Uhr im Dom zu St. Pölten
herzlich ein.

2.

75. Geburtstag von Diözesanbischof DDr. Klaus Küng

Anlässlich des 75. Geburtstages von Diözesanbischof DDr. Klaus Küng findet am Sonntag, **20. September 2015**, eine offizielle kirchliche Feier statt.

Um **16.00 Uhr** beginnt die Festvesper im **Dom** zu St. Pölten.

Weihbischof und Generalvikar laden dazu alle Priester, Diakone, Ordensleute, pastorale MitarbeiterInnen, Zentralangestellte und alle anderen Gläubigen herzlich ein.

Anschließend sind alle Mitfeiernden zur Agape in das Bildungshaus St. Hippolyt eingeladen.

Die Kleriker werden gebeten in Talar mit Rochett bzw. In Priesterzivil an der Feier teilzunehmen und ihre Plätze in den linken Quadranten im Dom rechtzeitig vor der Feier einzunehmen.

Da im Brunnenhof keine Parkmöglichkeit besteht, wird auf die wegen des Sonntags gebührenfreie Parkmöglichkeit im Innenstadtbereich hingewiesen.

3.

Enzyklika "Laudato si"

Die Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus ist in der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls als Nr. 202 erschienen. Diese wird den Pfarrämtern und den Priestern und Diakonen, die das Diözesanblatt beziehen, über die Dekanatsämter und den Stiften und Ordensniederlassungen per Post zugehen und gilt als Teil dieses Diözesanblattes.

4.

Katholische Jugend der Diözese St. Pölten: Dekret, Statut und Geschäftsordnung Dekret

Beim Plenum der Katholischen Jugend der Diözese St. Pölten am 11. April 2015 wurde der Beschluss gefasst, die bestehenden Gliederungen aufzulösen und in der neuen Organisation „Katholische Jugend der Diözese St. Pölten“ zusammenzuführen. Ebenso wurden das Statut und die Geschäftsordnung dieser neuen Organisation vom Plenum angenommen.

Aufgrund dieser Beschlüsse und des Antrags vom 23. April 2015 genehmige ich als zuständiger Diözesanbischof von St. Pölten

die Vereinigung der bisherigen Gliederungen:

- Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend
- Katholische Jugend, Bereich Pfarre
- Katholische Schüler/innen Jugend
- Katholische Arbeiter/innen Jugend

in der neuen Organisation

„**Katholische Jugend der Diözese St. Pölten (KJ)**“.

Zugleich genehmige ich die Statuten und die Geschäftsordnung der Katholischen Jugend der Diözese St. Pölten, die diesem Dekret beigeschlossen sind.

Die neue Organisation ist Rechtsnachfolgerin der vier bisherigen Gliederungen, die damit aufhören zu bestehen.

Durch die Vereinigung wird eine Bündelung der Kräfte und eine effizientere Arbeitsweise im Bereich der Jugendpastoral in der Diözese St. Pölten möglich.

Gegeben zu St. Pölten, am 19. Mai 2015

Zl. O-417/15

Dr. Gottfried Auer e.h. **+ Klaus Küng e.h.**
Ordinariatskanzler Diözesanbischof

Statut

1) Status

Die KJ ist eine Gliederung der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten. Sie beruht auf der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Gläubigen und ist Teil der Diözese, in der Zuständigkeit der Pastoralen Dienste (vgl. Art. 20 AA). Die KJ ist ferner Mitglied der Katholischen Jugend Österreich (KJÖ).

2) Wirkungsbereich

Das Handeln der KJ hat die religiöse Bildung Jugendlicher in ihren konkreten Lebensbereichen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zum Ziel und leistet durch ihr Engagement einen entscheidenden Beitrag zur Evangelisierung. Sämtliche Tätigkeiten der KJ richten sich nach dem Glauben und den Werten der katholischen Kirche.

a) Handlungsfelder und Ziele

Die KJ definiert vier Handlungsfelder und daraus folgende Ziele:

Jugend - Die KJ möchte Jugendliche befähigen Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen, gelingende Beziehungen in Gemeinschaft zu leben und sich aktiv einzubringen.

Kirche - Die KJ begleitet junge Menschen auf ihrem Glaubens- und Lebensweg und hilft ihnen, ihr Leben als selbstbewusste Christinnen und Christen zu gestalten. Sie werden ermutigt sich aktiv an der Gestaltung des Reiches Gottes zu beteiligen.

Welt - Die KJ ermutigt junge Menschen das persönliche Umfeld nach der Botschaft des Evangeliums zu gestalten, sich gesellschaftspolitisch zu engagieren und fördert einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung.

Gemeinschaft - Die KJ ermöglicht das positive Erleben von Gemeinschaft, sowohl im Glauben, als auch im konkreten Umgang miteinander, wodurch Nächstenliebe und Solidarität in der Gesellschaft spürbar werden.

b) Zielgruppen

Zur Zielgruppe der KJ zählen alle jungen Menschen, die in der Diözese St. Pölten leben. Es werden spezifische Angebote für folgende Zielgruppen gesetzt: arbeitende und arbeitssuchende Jugendliche, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Jugendliche in der Pfarre und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der kirchlichen Jugendarbeit.

c) Vernetzung und Kooperation

Die KJ sieht sich einer werte- und weltorientierten Jugendpastoral verpflichtet, die nicht isoliert Umsetzung finden kann. Aus diesem Grund vernetzt sich die KJ vielfältig und sucht die Kooperation mit Anderen, die nicht im Widerspruch zu den christlichen Werten agieren.

3) Arbeitsweise und Organe

Die KJ beobachtet und analysiert aktuelle Situationen, Entwicklungen und Trends in der Kirche und in der Gesellschaft, und konfrontiert sie mit dem eigenen Selbstverständnis. Die Arbeitsweise orientiert sich an den vier Schritten sehen - urteilen - handeln - feiern.

Voraussetzung dafür ist die persönliche geistliche Aus- und Weiterbildung der Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger unter der Orientierung der geistlichen Begleitung der KJ.

In allen agierenden Organen der KJ ist ehrenamtliches Engagement von jungen Christinnen und Christen mittragendes Element. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gremien arbeiten eigenverantwortlich und sind offen gegenüber Anliegen aller Jugendlichen. Leitungstätigkeiten sind gebunden an die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und ein Leben nach deren Werten.

a) Plenum

Das Plenum ist das oberste Gremium und entscheidet über Grundsatzfragen und Ausrichtung der Jugendarbeit der KJ. Es legt die grundsätzliche gesellschaftspolitische Richtung der KJ fest. Das Plenum beschließt Statut und Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Neuwahl der Vorsitzenden und ist Forum für Erfahrungsaustausch, Kooperation, Koordination und Planung.

Zum Plenum sind alle katholischen Jugendlichen der Diözese St. Pölten und alle in der kirchlichen Jugendarbeit engagierten Erwachsenen geladen.

b) Vorstand

Der Vorstand berät und entscheidet über die laufenden Tätigkeiten der KJ. Er setzt sich aus folgenden Personen mit Stimmrecht zusammen:

- Vorsitzende der KJ
- Fachbereichsleitung der KJ
- Geistliche Begleitung der KJ
- eine Referentin oder ein Referent pro Team der inhaltlichen Schwerpunkte Arbeit, Bildung, Pfarre und Schule
- Bereichsleitung des Bereichs Kinder und Jugend
- es können bis zu vier weitere ehrenamtliche Personen vom Vorstand kooptiert werden

Personen in beratender Funktion können bei Bedarf vom Vorstand geladen werden.

c) Vorsitzende

Die Vorsitzenden nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr und jede bzw. jeder vertritt die KJ nach außen und innen. Sie werden vom Plenum gewählt und vom Diözesanbischof bestätigt. Pro Periode ist die Zahl der amtierenden Vorsitzenden auf drei Personen beschränkt.

c) Teams

Die vier inhaltlichen Teams Arbeit, Bildung, Pfarre und Schule erledigen den ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgabenbereich und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Diese Teams setzen sich aus hauptamtlichen Referentinnen oder Referenten des jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkts und optional aus Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammen.

Projektteams werden vom Vorstand eingesetzt und sind diesem gegenüber verantwortlich. Diese Teams wer-

den für die Dauer eines Projektes bestellt, die Zusammensetzung obliegt dem Vorstand.

Das Team Firmung und die Fachstelle Firmung sind organisatorisch im Fachbereich der KJ angesiedelt, sind dem Vorstand jedoch nicht weisungsgebunden. Die KJ sieht es in ihrer Verantwortung sich in die Firmpastoral einzubringen und die Fachstelle Firmung in beratender Funktion in den Vorstand einzubinden.

4) Sach- und Geldmittel

Das Vermögen der KJ ist Sondervermögen der Diözese St. Pölten. Die Vermögensverwaltung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Diözese St. Pölten

Das Statut und jegliche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Gegeben zu St. Pölten, am 19. Mai 2015

Zl. O-417/15

Dr. Gottfried Auer e.h.

Ordinariatskanzler

+ Klaus Küng e.h.

Diözesanbischof

Geschäftsordnung

Geltungsbereich

§ 1 Die Geschäftsordnung gilt für die Organe der KJ der Diözese St. Pölten.

Plenum

§ 2 Das Plenum entscheidet über alle grundlegenden Fragen und Arbeiten der KJ.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verabschiedung von offiziellen Stellungnahmen im Namen der KJ sowie Festlegung der grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Richtung bzw. des Rahmens, innerhalb dessen öffentliche Stellungnahmen abgegeben werden.
- Änderung von Statut und Geschäftsordnung
- Wahl der Vorsitzenden und Bestätigung des Vorstands
- Entlastung der für die Finanzen verantwortlichen Personen

§ 3 (1) Das Plenum findet mindestens zweimal jährlich statt. Es wird vom Vorstand einberufen, geplant und durchgeführt. Es sind alle katholischen Jugendlichen der Diözese St. Pölten und deren Vertretung geladen und ist offen für alle an kirchlicher Jugendarbeit Interessierten. Weiters ergeht die Einladung an die Katholische Jugend Österreich, das Präsidium der Katholische Aktion der Diözese St. Pölten und die Bereichsleitung des Bereiches Kinder und Jugend. Die Einladung muss mindesten vier Wochen vor dem Plenum veröffentlicht werden.

(2) Der Vorstand hat den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern mindestens eine Woche zuvor einen Tagesordnungsvorschlag zukommen zu lassen. Tagesordnungspunkte können bis zu zwei Wochen vor dem Plenum bei den Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 4 Stimmberechtigt sind:

- Vorstandsmitglieder
- hauptamtlich Mitarbeitende der KJ auf Diözesanebene
- je drei ehrenamtliche Mitarbeitende pro diözesanem Team der KJ
- je eine Vertretung pro jugendpastoralem Zentrum des Bereiches Kinder und Jugend
- pro Dekanat ein hauptamtlicher Jugendleiter oder eine hauptamtliche Jugendleiterin
- pro Dekanat fünf Vertreter oder Vertreterinnen der kirchlichen Jugendarbeit
- eine diözesane Vertretung der Jugenderneuerungsbewegungen

§ 5 (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(2) Es müssen fünf Dekanate vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so ist das Plenum nach einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Dekanate beschlussfähig.

§ 6 Über den Ablauf des Plenums ist ein Protokoll zu führen. Dieses beinhaltet zumindest die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Ort, die Zeit, die durchgeführte Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse inklusive Stimmverhältnis und Ergebnis der Abstimmung. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen an alle Teilnehmenden und die Personen der Organe zu senden.

Vorstand

§ 7 (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen mit Stimmrecht zusammen:

Vorsitzende, Fachbereichsleitung, Bereichsleitung und geistliche Begleitung der KJ, ein Referent bzw. eine Referentin pro Team der inhaltlichen Schwerpunkte Arbeit, Bildung, Pfarre und Schule und maximal vier weitere ehrenamtliche Personen, die vom Vorstand kooptiert werden.

(2) Der Vorstand ist dem Plenum gegenüber rechen-schaftspflichtig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erarbeitung der Jahresplanung und Vorlage beim Plenum
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung des Plenums
- Auswahl einer geistlichen Begleitung, die durch den Bischof bestellt wird
- Erstellung von Wahlvorschlägen und Vorbereitung der Wahlen der Vorsitzenden
- Kooptierung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern
- Reflexion und Kontrolle der Arbeit
- Vertretung der KJ auf Bundesebene
- Vertretung in der KA und weiteren diözesanen Gremien
- das Treffen anstehender Entscheidungen zwischen den Plena, soweit diese Entscheidungen nicht ausdrücklich dem Plenum vorbehalten sind
- Einsetzung und Koordinierung von Teams
- praktische Umsetzung der Zielsetzungen der KJ laut Statut

§ 9 Entscheidungen, die den Aufgabenbereich eines Teams betreffen, werden vom Vorstand nur nach Rücksprache mit diesem getroffen.

Vorsitzende

§ 10 Maximal drei Vorsitzende werden vom Plenum auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 11 Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:

- vertreten die KJ nach innen und nach außen
- laden mit der Fachbereichsleitung zum Vorstand und Plenum ein und leiten diese gemeinsam
- treffen in Ausnahmefällen mit der Fachbereichsleitung dringende Entscheidungen
- bereiten Presseaussendungen vor und geben Stellungnahmen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Gremien ab
- bemühen sich um kontinuierliche Reflexion und Begleitung der Arbeit

Fachbereichsleitung

§ 12 Die Bestellung erfolgt im Rahmen des geltenden Anstellungsprozederes für den Bereich Kinder und Jugend unter Einbeziehung der Vorsitzenden.

§ 13 Die Aufgaben der Fachbereichsleitung sind

- Erstellung des Budgets
- Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen
- Erstellung der Tagesordnung für den Vorstand
- Führen und Begleiten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordination der organisatorischen Bürotätigkeiten

Teams

§ 14 Die Teams erledigen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben und sind diesem gegenüber verantwortlich.

Anträge und Abstimmungen im Plenum

§ 15 Alle geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Anträge einbringen.

§ 16 (1) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Ein Antrag gilt daher als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Fürstimmen sind.

(2) Beschlüsse, die mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden müssen, sind:

- Änderungen von Statut und Geschäftsordnung
- Änderung des Namens
- Ablösung oder Abbestellung der Vorsitzenden

§ 17 Wird ein Antrag durch Stimmenthaltungen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen, nicht angenommen, wird dieser Antrag ein zweites Mal zur Beratung und Abstimmung gebracht.

§ 18 Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer hat unabhängig von der Zahl der Funktionen, aufgrund derer er oder sie dem Organ angehört, immer nur eine Stimme.

§ 19 Abstimmungen werden durch Heben der Hand geführt.

§ 20 (1) Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag oder ein Gegenantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag oder Gegenantrag abgestimmt. Gibt es sowohl einen Abänderungs- als auch einen Gegenantrag, wird zuerst der Gegenantrag abgestimmt. Werden mehrere Gegenanträge gestellt, wird zuerst der letzte, dann der nächstfolgende usw. abgestimmt.

(2) Abänderungsanträge sind solche, in denen lediglich ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.

(3) Werden ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen, so muss zum Schluss der geänderte Gesamtantrag abgestimmt werden.

§ 21 Wenn jemand der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung wünscht, so ist diese geheim durchzuführen.

Anträge und Abstimmungen im Vorstand

§ 22 Vorstandsmitglieder und geladene TeilnehmerInnen und Teilnehmer können Anträge einbringen.

§ 23 Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Fürstimmen sind.

§ 24 Abstimmungen werden durch Heben der Hand geführt.

§ 25 Wird ein Antrag durch Stimmenthaltungen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen, nicht angenommen, wird dieser Antrag ein zweites Mal zur Beratung und Abstimmung gebracht.

§ 26 (1) Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag oder ein Gegenantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag oder Gegenantrag abgestimmt. Gibt es sowohl einen Abänderungs- als auch einen Gegenantrag, wird zuerst der Gegenantrag abgestimmt. Werden mehrere Gegenanträge gestellt, wird zuerst der letzte, dann der nächstfolgende usw. abgestimmt.

(2) Abänderungsanträge sind solche, in denen lediglich ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.

(3) Werden ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen, so muss zum Schluss der geänderte Gesamtantrag abgestimmt werden.

§ 27 Wenn jemand der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung wünscht, so ist diese geheim durchzuführen.

Allgemeine Bestimmungen für Wahlen

§ 28 Die Wahlordnung gilt für die Vorsitzenden-Wahlen.

§ 29 (1) Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlkomitee. Dieses setzt sich aus drei Personen zusammen und wird vom Plenum bestätigt. Das Wahlkomitee bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Dem Wahlkomitee darf keine für eine Funktion wählbare Person angehören.

(3) Dem Wahlkomitee obliegt für den Zeitraum der Wahl die Gesprächsleitung. Im Zweifelsfall entscheidet das Wahlkomitee über die Auslegung der Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 30 (1) Alle Teilnehmenden sind berechtigt, beim Wahlkomitee Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Das Wahlkomitee stellt die Annahme der Kandidatur fest und gibt dieses Ergebnis dem Plenum bekannt.

(3) Zwischen Bekanntgabe der Annahme der Kandidatur und dem Beginn der Wahl muss genügend Zeit sein eine persönliche Vorstellung zu ermöglichen. Anschließend ist eine Personaldebatte in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten zu führen, falls dies erwünscht ist. Die Personaldebatte ist vertraulich

und wird nicht protokolliert.

§ 31 Die Wahl erfolgt geheim.

§ 32 Die Vorsitzenden werden nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 33 Jede und jeder Stimmberechtigte kann in jedem Wahlgang eine Stimme abgeben.

§ 34 Gewählt ist ein Kandidat oder eine Kandidatin, wenn er oder sie mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 35 Erreicht keine oder keiner diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt, bei der die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) erforderlich ist. Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, verleiben zur Stichwahl die beiden stimmenstärksten.

§ 36 Wurde eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt, so ist sie oder er vom Wahlkomitee zu befragen, ob die Wahl angenommen wird.

Gegeben zu St. Pölten, am 19. Mai 2015
Zl. O-417/2015

Dr. Gottfried Auer e.h.
Ordinariatskanzler

+ Klaus Küng e.h.
Diözesanbischof

5.

Novelle zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten

Die im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 3/1994/35f veröffentlichte Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten wird abgeändert wie folgt: §20 lit. 2b lautet: Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren erfolgt auf Antrag des Arbeitnehmers die Umstufung in die Entlohnungsgruppe C.

Diese Novelle tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

St. Pölten, am 28. August 2015

Zl.O-845/15

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

6.

Betriebsvereinbarung über die Arbeitsaufzeichnung durch die Arbeitnehmer/innen (BV Arbeitszeitaufzeichnung)

§ 1 Präambel

Zwischen der Diözese St. Pölten und dem Betriebsrat der Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten wird gemäß § 26 (4) AZG folgende Betriebsvereinbarung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Diözese St. Pölten geschlossen:

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle

- Pastoralassistent/innen,

- Pfarrsekretär/innen,
- Pfarrhelfer/innen bzw. Helfer/innen in der Pastoral,
- Pfarrassistenten sowie
- anderen Diözesanangestellten in einer Pfarre

§ 3 Zweck der Arbeitszeitaufzeichnung

Die Arbeitszeitaufzeichnung dient folgenden Zwecken:

- Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden im Sinne des § 26 (1) AZG
- Vorbereitung der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Information der Arbeitnehmer/innen über ihre Arbeitszeitabrechnung
- Übersicht über Urlaub, Sonderurlaub, Dienstfreistellung, Krankenstände und Mehrarbeit

§ 4 Zeitaufzeichnung

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Zeitaufzeichnungsformular, mit der er die geleisteten Arbeitsstunden im Sinne des § 5 dieser Betriebsvereinbarung einzutragen hat, entweder

- auf elektronischer Basis in Form einer Tabelle, die die Zuschlagsregelungen nach dem Arbeitszeitgesetz automatisch berücksichtigt und berechnet, oder
- in Papierform. Bei Abgabe in Papierform werden die gesetzlich zustehenden Zuschläge durch die Personalverrechnung errechnet.

§ 5 Inhalt der Zeitaufzeichnung

Im Zeitaufzeichnungsformular sind zu vermerken:

- Beginn und Ende einer Arbeitseinheit,
- die Inanspruchnahme von Urlaubstagen,
- die Inanspruchnahme von Sonderurlaubstagen,
- gewährte Dienstfreistellungen mit Angaben über Zweck, Beginn und Ende,
- Krankenstand,
- Angaben über Dienstreisezeiten, wenn die vorgeschriebene Arbeitsruhe durch sie unterbrochen wird, sowie
- die Beschreibung besonderer Tätigkeiten, wenn es durch sie zu Verletzungen der Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen gekommen ist.

§ 6 Abgabe der Zeitaufzeichnung

- Der Arbeitnehmer hat das vollständig ausgefüllte Formular bis zum 10. des Folgemonats an die Personalabteilung zur Kontrolle und Erfassung zu übermitteln.
- Das Personalreferat bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der vorgelegten Zeitangaben.
- Im Falle einer Nichtanerkennung verzeichneter Arbeitszeiten hat eine unmittelbare Information an den Betriebsrat und an den / die Dienstnehmer / Dienstnehmerin zu erfolgen. Bleibt der / die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin bei seiner / ihrer Überzeugung, die abgegebenen Forderungen sind berechtigt, hat er / sie dies im Personalbüro mit einem Schreiben geltend zu machen.

§ 7 Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Der Dienstgeber wird gemeinsam mit dem Betriebsrat alle betroffenen Arbeitnehmer/innen über den Zweck der Arbeitszeiterfassung sowie

über die Handhabung der Zeitaufzeichnungsformulare informieren. Dies ist Voraussetzung für die Verpflichtung zur Arbeitszeitaufzeichnung durch den Arbeitnehmer.

- Der Dienstgeber hat darauf zu achten, dass Regelungen des Arbeitszeit-, Arbeitsruhe- und des ArbeitnehmerInnenschutz-Gesetzes sowie der geltenden Dienst- und Besoldungsordnung der Diözese St. Pölten durch den / die Dienstnehmer/in eingehalten werden.
- Auf das Recht des Betriebsrates in diese Arbeitszeitaufzeichnungen der Arbeitnehmer Einsicht zu nehmen wird verwiesen.

§ 8 Ergänzungsbestimmungen

- Einzelheiten zur Führung der Zeitaufzeichnung bzw. zum Umgang dieser durch den Dienstvorgesetzten werden in einer gesonderten Anleitung zusammengefasst, die vom Dienstgeber und dem Betriebsrat der Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellten gemeinsam bis zur Einführung eines neuen Dienstrechts auf Basis des allgemeinen Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes erarbeitet wird.
- Allenfalls auftretende noch nicht geklärte Fragestellungen sind im gemeinsamen Gespräch der jeweiligen Vertretungen zu klären. Über die gemeinsam gefassten Änderungen sind die betroffenen Personen zu informieren.

§ 9 Gültigkeit

- Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.
- Die Betriebsvereinbarung gilt für 1 Jahr.

St. Pölten, am 14. August 2015
Zl.O-840/2015

Mag. Andreas Schachenhofer e.h.

Betriebsratsvorsitzender
für die Pastoralassistentinnen und
Pastoralassistenten und der Pfarrangestellten
der Diözese St. Pölten

Prl. Mag. Eduard Gruber e.h.

Generalvikar

Mag. Helmut Haberfellner e.h.

Bischöflicher Notar

7.

Ausbildungskurse für Kommunionspendung durch Laien

Für die Ausbildung von Kommunionspendern werden wieder **Kurse für Kommunionhelfer** veranstaltet: Kurs I für jene, die innerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion spenden sollen und Kurs II für jene, die außerhalb der heiligen Messe bei Wortgottesdiensten ohne Beisein eines Priesters die heilige Kommunion spenden oder sie Kranken bringen sollen.

Termine für Kurs I:

Am Samstag, **26. September 2015**, im **Stift Zwettl**, von 13.30 bis 16.30 Uhr, unter der Leitung von KR Mag. Rudolf Wagner, Pfarrer in Gmünd-St. Stephan;

am Samstag, **10. Oktober 2015**, im **Pfarrheim Waidhofen an der Ybbs**, von 14.00 bis 17.00 Uhr, unter der Leitung von KR Mag. Herbert Döller, Dechant und Pfarrer in Waidhofen an der Ybbs;

am Freitag, **16. Oktober 2015**, im **Bildungshaus St. Hippolyt**, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr (inklusive Abendessen) unter der Leitung von Rektor Dr. Gottfried Auer.

Termine für Kurs II:

Am Samstag, **10. Oktober 2015**, im **Stift Zwettl**, von 13.30 bis 16.30 Uhr, unter der Leitung von KR Mag. Rudolf Wagner, Pfarrer in Gmünd-St. Stephan;

am Samstag, **24. Oktober 2015**, im **Pfarrheim Waidhofen an der Ybbs**, von 14.00 bis 17.00 Uhr, unter der Leitung von KR Mag. Herbert Döller, Dechant und Pfarrer in Waidhofen an der Ybbs;

am Freitag, **13. November 2015**, im **Bildungshaus St. Hippolyt**, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr (inklusive Abendessen) unter der Leitung von Rektor Dr. Gottfried Auer.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionhelfer sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis“ und „Fidei custos“ (siehe St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 4/1974/24, Punkt I, und Nr. 13/1970/123f.) und der Instruktion zu einigen Fragen der Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 129) zu beachten.

Jene Pfarrämter, die Kommunionhelfer für einen dieser Kurse wünschen, werden gebeten, die Interessenten unter Angabe des **Kursortes** beim Bischöflichen Ordinariat **rechtzeitig schriftlich** bekannt zugeben (**Name, Stand, Geburtsdatum, Beruf und Adresse**).

Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen und für die folgende Beauftragung ist unter anderem: für Kurs I **Mindestalter** von 20 Jahren, für Kurs II vorherige Teilnahme am Kurs I und **Mindestalter** von 25 Jahren.

Um schriftliche Anmeldung an das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens eine Woche vor dem Kurs wird ersucht.

8. Kommunionsspenderkurs II für Krankenhaus und Pflegeheim

Es wird wieder ein Kommunionsspenderkurs II für jene Kommunionsspender angeboten, die ihren Dienst hauptsächlich im Krankenhaus, Pflegeheim ausüben oder Krankenkommunionen in der Pfarre überbringen. Termin ist **Samstag, 7. November 2015**, im **Hildegard-Holzer Raum – Pastorale Dienste, Klostersgasse 15, 3100 St. Pölten** von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, unter der Leitung von Prälät Mag. Franz Schrittwieser und Frau Christine Winkelmayr.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionhelfer sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis“ und „Fidei custos“ (siehe St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 4/1974/24, Punkt I, und Nr. 13/1970/123f.) und der Instruktion zu einigen Fragen der Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 129) zu beachten.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Kurs und für die folgende Beauftragung ist unter anderem: der ab-

solvierte Kurs I und das Mindestalter von 25 Jahren.

Um schriftliche Anmeldung an das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens eine Woche vor dem Kurs wird ersucht.

9. Veranstaltungen der Phil.- Theol. Hochschule St. Pölten

Die neue Ausgabe Hippolytus N.F. Nr. 34 erscheint im Herbst 2015 erstmals in Farbe. Neben aktuellen Nachrichten aus dem Diözesanarchiv, dem Diözesanmuseum, der Phil.-Theol. Hochschule und dem Nekrolog (Nachrufe auf Weihbischof Dr. Heinrich Fasching, Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn und DI Wilhelm Zotti) enthält das Heft folgende Beiträge:

- Gottfried Glaßner OSB, Einblicke in eine 1113 begründete 900-jährige „Beziehungsgeschichte“ zwischen Rohrendorf und Melk
- Udo Fischer OSB, Abt Michael Herrlich (1564–1603). Der Aufbruch aus der Krise des reformatorischen Zeitalters unter Göttweigs zweitem Gründer
- Gottfried Glaßner OSB, Melk im Zeichen des Millenniums der Beisetzung der Reliquien des hl. Koloman am 13. Oktober 1014
- Ulrich Küchl, Pfarrer Josef Glanz – ein „Priesteroriginal“ der Diözese St. Pölten
- Walpurga Oppeker, Hans Alexander Brunner. Notizen zu einem „Barockfreskantem“ des 20. Jahrhunderts

Abonnenten erhalten das Heft automatisch zugestellt.

Bei Vorbestellungen außerhalb des Abonnements wird der günstigere Abonnement-Preis berechnet:

Phil.-Theol.- Hochschule, Wiener Straße 38, 3101 St. Pölten

E-mail: pth.stp.sekretariat@kirche.at

Tel. 02742 352792219

10. Die Kirche eines Propheten - Handreichung zur Enzyklika "Evangelii gaudium"

Diesem Diözesanblatt liegt für alle Pfarrämter, Stifte, Ordensniederlassungen sowie für die Priester und Diakone, die das Diözesanblatt beziehen, die uns von der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellte Handreichung P. Willibald Hopfgartner OFM zur Enzyklika „Evangelii gaudium“ von Papst Franziskus mit dem Titel „Die Kirche eines Propheten“ bei.

11. Tagung „Ephesus als Ort frühchristlichen Lebens“

Diesem Diözesanblatt liegt für den oben genannten Bezieherkreis ein Folder zur Studientagung am 20./21.10.2015 mit dem Thema „Ephesus als Ort frühchristlichen Lebens“ bei, auf dem alle notwendigen Informationen enthalten sind.

12.

Diözesannachrichten

Phil. Theol. Hochschule

Dr. Bernhard **Augustin** wurde für das Studienjahr 2015/16 zum ao. **Lehrbeauftragten für Philosophie** bestellt.

Dr. P. Wolfgang Hariolf **Spindler** OP wurde für das Studienjahr 2015/16 zum **a. o. Professor für politische Philosophie** ernannt.

Pensionierung

Mit 1. September 2015 wurden in den dauernden Ruhestand übernommen:

Apostolischer Protonotar Dr. Alois **Hörmer**, Pfarrer in Maria Jeutendorf;

KR Dr. Jan **Flis**, Pfarrer in Sigmundsherberg und Titularpfarrer von Rodingersdorf.

Freistellung

MMMag. Dr. Matthias **Martin** wurde mit 31. Juli 2015 von den Aufgaben als Kaplan in Tulln – St. Stephan entpflichtet und mit 1. August 2015 für den Dienst in der Diözese Dallas freigestellt.

Pfarrverbände

Der Pfarrverband Gaming wird mit 1. September 2015 auf Dauer errichtet und in den **Pfarrverband Ötscherland** umbenannt.

Mit Wirkung vom 1. September 2015 wurden folgende Pfarrverbände ad experimentum für ein Jahr errichtet:

Pfarrverband **Böheimkirchen**, der die weiterhin selbständigen Pfarren Böheimkirchen, Kirchstetten - Totzenbach und Maria Jeutendorf umfasst;

Pfarrverband **Euratsfeld – Ferschnitz**; der die weiterhin selbständigen Pfarren Euratsfeld und Ferschnitz umfasst;

Pfarrverband **Grafenschlag – Waldhausen**, der die weiterhin selbständigen Pfarren Grafenschlag, Großgöttfritz, Niedernondorf, Waldhausen und Brand/Loschberg umfasst;

Pfarrverband **St. Pölten – Süd**, der die weiterhin selbständigen Pfarren St. Pölten - St. Johannes Kapistran und St. Pölten – Spratzern umfasst;

Der Pfarrverband Pölla (umfasst die Pfarren Altpölla, Neupölla und Franzen) wurde mit 1. September 2015 um die weiterhin selbständigen Pfarren Krumau/Kamp und Idolsberg vergrößert, in **Pfarrverband Pöllau – Krumau** umbenannt und ad experimentum um ein weiteres Jahr verlängert;

Der **Pfarrverband Dobersberg** (umfasst die Pfarren Dobersberg, Kautzen und Gastern) wurde mit 1. September 2015 um die weiterhin selbständigen Pfarren Waldkirchen und Reibers vergrößert und ad experimentum um ein weiteres Jahr verlängert;

Dechantstellvertreter

KR Mag. Franz **Schabasser**, Pfarrer in St. Pölten – St. Johannes Kapistran wurde vom Dekanatsklerus zum Dechantstellvertreter des **Dekanates St. Pölten** wieder gewählt und vom Bischof bestätigt.

Pfarrer

KR Mag. Johann **Grünberger**, Pfarrer in Nöchling, wurde mit 1. September 2015 zusätzlich zum Pfarrer von **Dorfstetten** ernannt anstelle von Dipl. Theol. Matthias **Duwald**.

Moderator

KR Emmerich **Pfeiffer**, Pfarrer in Böheimkirchen, wurde mit 1. September 2015 zusätzlich zum Moderator von **Maria Jeutendorf** und Kirchstetten - Totzenbach bestellt.

Kapläne

Mit 1. September 2015 wurden zu Kaplänen bestellt:

Mag. Martin **Hochedlinger**, Ferienkaplan in den Pfarren Maria Anzbach und Eichgraben, in den Pfarren **Nöchling** und **Dorfstetten**;

Mag. Martin **Talnagi**, Priester der ED Kosice, derzeit in Haid, Diözese Linz, in **Waidhofen/Ybbs**;

Dr. Herbert **Weissensteiner**, Ferienkaplan im Verband der Pfarren **Harbach, Harmanschlag, Karlstift, Bad Großpertholz und St. Martin/Wv.**, in den genannten Pfarren.;

Kiungsely C. **Uzor**, bisher Kaplan in Pottenbrunn, in den Pfarren des **Pfarrverbandes Böheimkirchen**.

Stift Herzogenburg

H. Quirinus **Greiwe** can. reg. wurde mit 1. September 2015 zum **Pastoralpraktikanten** in der Pfarre **Krems-St. Paul** bestellt.

Stift Göttweig

Mit 1. September 2015 wurden zu **Pfarrern** ernannt:

Dr. Slavomir **Dlugos**, Moderator in Ramsau, in **Ramsau** und zusätzlich in **Hainfeld** anstelle von KR P. Markus **Krammer** OSB;

Mag. P. Altmann **Wand** OSB, bisher Kaplan in den Pfarren St. Veit/Gölsen, Schwarzenbach/Gölsen und Kleinzell, in den Pfarren **Rohrbach/Gölsen** und **Kleinzell**, anstelle von KR Mag. P. Christoph Mayerhofer OSB;

Mit 1. September 2015 wurden als **Kapläne** angestellt:

Mag. P. Benjamin **Schweighofer** OSB, bisher 2. Kaplan in Paudorf-Göttweig, in den Pfarren **Mautern, Rossatz** und **Arnsdorf**;

Marian **Vrchovsky**, D. Zips, in **Hainfeld**;

P. Pius **Nemes** OSB wird zum **1. Kaplan** in der Pfarre **Paudorf – Göttweig** und gleichzeitig zum Kirchenrektor in Stift Göttweig bestellt;

Subprior Mag. P. Franz **Schuster** OSB wird **2. Kaplan** in der Pfarre **Paudorf – Göttweig**.

Stift Seitenstetten

P. Vitus **Weichselbaumer** OSB wurde mit 1. September 2015 zum **Pastoraljahrs-Kaplan** in **Ybbsitz** bestellt;

P. Andreas **Tüchler** OSB, bisher Pastoralpraktikant in St. Valentin, wurde mit 1. September 2015 zum **Pastoralpraktikanten** in den Pfarren **Stephanshart, Kollmitzberg, Ardagger-Markt** und **Ardagger-Stift** bestellt.

Franziskanerorden

P. Klemens **Pierczko** OFM wurde mit 1. August 2015 zum **Kaplan** in der Pfarre **Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit (Franziskanerpfarre)** in **St. Pölten** bestellt anstelle von P. Kalikst (Marcian) **Piotrowski** OFM.

Pastoralassistenten

Mit 1. September 2015 wurden als Pastoralassistenten angestellt:

Mag. Gerald **Böck** im **Pfarrverband Sieghartskirchen**; Roswitha **Bramauer**, Pastoralassistentin in Waidhofen/Ybbs zusätzlich in **Konradsheim**; Sr. Michaela **Gehart** FMM in **Seitenstetten** und **St. Michael/Bruckbach**; Mag. Martin **Kastner** in den Pfarren **St. Pölten – St. Johannes Kapistran** und **St. Pölten – Spratzern** unter gleichzeitiger Beendigung des Dienstes im Landeskrankenhaus St. Pölten; Barbara **Kraus** in den **Landeskliniken Eggenburg** und **Horn**;

Mag. Alois **Köberl**, Pastoralassistent in St. Pölten – Dompfarre, wird mit 1. September 2015 für ein Jahr beurlaubt.

Diakon OSR Heribert **Riegler** scheidet mit 31. Juli 2015 als Pfarrassistent in Horn aus dem Dienst.

Weiters scheiden aus Pensionsgründen mit 31. August 2015 aus: Mag. Erwin **Binder**, Pastoralassistent im Landeskrankenhaus Eggenburg; Diakon Karl **Bischof**, Pastoralassistent in den Pfarren Kirnberg/Mank, Texing, St. Gotthard und Plankenstein; Diakon Leopold **Weiß**, Pfarrassistent in Zwettl – Stadt und Eichenbach.

Jugendleiter

Mit 1. September 2015 wurde als Jugendleiter angestellt:

Lukas **Kaminsky** in den **Dekanaten Göttweig** und **Herzogenburg**;

Sabine **Latzenhofer** beendet unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Pastoralassistentin im **Pfarrverband St. Josef im Waldviertel** die Jugendarbeit in der Region Waldviertel Mitte;

Sandra **Wurzer** scheidet mit 31. August 2015 als Jugendleiterin im **Dekanat Zwettl** aus;

Johannes **Stöger** beendet mit 31. August 2015 die Jugendarbeit im Dekanat Gmünd und wird auf eigenem Wunsch vom pastoralen Dienst beurlaubt.

Pastoralpraktikanten

Mit 1. September 2015 wurden folgende Pastoralpraktikanten angestellt: Nikola **Galic** in **Amstetten – St. Stephan**; Mag. Nadine **Handelsberger** in **Horn**; Gerda **Mangl** MAS in **St. Pölten – Stattersdorf – Harland**; Mag. Stephanie **Moser** in **Krems – St. Veit**; Mag. Thomas **Skrizianz**, Mitglied der Gemeinschaft vom. hl. Josef, in den Pfarren **Traismauer** und **Stollhofen**.

Pfarrhelfer

Sr. Barbara **Haid**, bisher Pfarrhelferin in Neuhofen/Ybbs; wurde mit 1. September 2015 als Helferin in den Pfarren **Blindenmarkt**, **Petzenkirchen** und **St. Georgen/Ybbsfeld** bestellt; Michaela **Brandstetter** wurde mit 1. September 2015 als Pfarrhelferin im **Pfarrverband Euratsfeld – Ferschnitz** weiter bestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. September 2015

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diö-
zese St. Pölten, Klostersgasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten,
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

DVR.Nr.0029874(12437)

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt
